

DIE JUDENPOLITIK DER STADT EGER IM SPÄTMITTELALTER

Von Dieter Demandt

Das Schicksal der Juden im spätmittelalterlichen Eger hat bislang nicht die gebührende Beachtung gefunden. Einige der zu dieser Thematik erschienenen Abhandlungen werden wissenschaftlichen Maßstäben nicht gerecht¹. Auch ist leider zu beklagen, daß zwei der für diesen Bereich besonders relevanten Quellenpublikationen teilweise unzulänglich sind². Ohnehin ist die Quellenlage nicht sonderlich günstig. Dennoch sollte dieser Teil der Egerer Geschichte nicht dem Vergessen anheimgegeben werden. Die nachfolgenden Ausführungen möchten einen Beitrag dazu leisten, das Interesse daran erneut zu wecken.

Auf Grund schriftlicher Quellenzeugnisse sind Juden in Eger seit dem Ende des 13. Jahrhunderts nachweisbar, und zwar erstmals in einer 1293 abgefaßten Handschrift³. Es ist jedoch aus dem Stadtgrundriß zu schließen, daß sie schon erheblich früher eine größere Siedlung am südlichen Eingang der Marktsiedlung des 12. Jahrhunderts, allerdings außerhalb des Schutzwalls, angelegt haben⁴. Der Umfang des Häuserblocks, den sie bewohnten, läßt erkennen, daß die erste Egerer Judengemeinde groß gewesen sein muß. Am südlichen Rand der Judensiedlung des 12. Jahrhunderts lag nach der Stadterweiterung des frühen 13. Jahrhunderts die „alte Judengasse“⁵. Sie führte zum unteren Teil der noch heute äußerst eindrucksvollen Marktanlage hinab. Die Lage der an den Stadtkern angelehnten Judengasse bezeugt deren Alter sowie die ökonomische Grundlage und Veranlassung für die Ansiedlung der Juden⁶.

¹ Reichl, Eduard: Die Denkmäler des Egerer Ghetto. EJB 5 (1875) 96—108. — Ders.: Der Judenmord im Jahre 1350 in Eger. EJB 6 (1876) 119—131. — Ders.: Das Egerer Stadtgesetzbuch über die Juden. EJB 7 (1877) 146—150. — Klaubert, Helmut: Das Judentum in Eger. Zs. f. d. Gesch. d. Juden 2 (1965) 59—64.

² Urkundliches Material zur Geschichte der Egerer Judengemeinde. Hrsg. von Jakob Simon. Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 44/NF 8 (1900) 297—319, 345—357. — Zur Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien von 906 bis 1620. Hrsg. von Gottlieb Bondy und Franz Dvorský. 2 Bde. Prag 1906.

³ Avneri, Zvi: Artikel „Eger“. In: Germania Judaica. Bd. 2: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Hrsg. von Zvi Avneri. 1. Halbbd.: Aachen - Luzern. Tübingen 1968, 185—188, hier 185, 187.

⁴ Sturm, Heribert: Eger. Geschichte einer Reichsstadt. 2. Aufl. Bd. 1. Geislingen/Steige 1960, 39, 43, 423.

⁵ Sturm: Eger I 1960, 43, 186. — Die große Stadterweiterung wurde zwischen 1203 und 1215 vorgenommen. Ebenda 41.

⁶ Pinthus, Alexander: Studien über die bauliche Entwicklung der Judengassen in den

Bezüglich der Wohnplätze der Juden stoßen wir im frühen 14. Jahrhundert gelegentlich auf eine Diskriminierung. Die Dominikaner, die ein bei ihrem Kloster erworbenes Grundstück zu einer öffentlichen Gasse, der Dominikanergasse, bestimmten, trafen 1314 mit einem Nachbarn eine Reihe von Vereinbarungen, die laut der darüber ausgestellten städtischen Urkunde namentlich eine Beeinträchtigung des gottesdienstlichen Geschehens verhindern sollten. Dabei wurde auch die Über-einkunft getroffen, daß sich dort keine Juden niederlassen dürften⁷.

Grundlegend für die Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Eger war die Verpfändung von Stadt und Land Eger durch Ludwig den Bayern an König Johann von Böhmen im Jahre 1322, in die auch die Juden einbezogen wurden⁸. Nach der Verpfändung und nach der Huldigung der Egerer gegenüber dem Pfandherrschaft stellte ihnen König Johann eine Verfassungsurkunde aus, durch die die Sonderstellung Egers zu Böhmen grundlegend geregelt wurde⁹. König Johann gelobte die Anerkennung der bislang den Egerern von den römischen Kaisern und Königen verliehenen Rechte. Im weiteren wurden wie in einem staatsrechtlichen Vertrag, ausgehend von der damit gegebenen Bekräftigung der reichsstädtischen Rechtsposition Egers, seine Beziehungen zu Böhmen in solcher Weise festgelegt, daß die Verbindung mit dem Königreich ausschließlich im Pfandbesitz des böhmischen Königs bestand, daß Eger also nicht ein Bestandteil Böhmens wurde. Bezüglich der Juden wurde entsprechend bestimmt, daß diese nicht als Teil der Judenschaft des Königreichs Böhmen zu gelten hatten, sondern in dem mit der Verpfändung gegebenen staatsrechtlichen Rahmen als Teil der Einwohnerschaft Egers in Beziehung zum Pfandherrschaft stehen sollten: „Wir tuon in ouch die genade, daz die Juden ze Eger mit der stat vns dienen sullen.“ Die Egerer Juden wurden also voll und ganz in die staatsrechtliche Grundordnung der Pfandschaft Eger integriert.

Die Einbeziehung der Juden in die staatsrechtliche Grundordnung Egers wurde im Verlauf des 14. Jahrhunderts noch weiter unterstrichen. Karl IV. gestattete 1377 den Egerern unter Bezugnahme auf eine frühere Privilegierung, eine Steuer zu erheben von Stadt und Land Eger sowie von den Juden, die mit ihnen Steuern zu geben pflegten¹⁰. König Wenzel erteilte 1379 den Egerer Juden das Privileg, daß sie nicht mehr vor auswärtige geistliche und weltliche Gerichte geladen werden durften, sondern allein vor Gericht und Richter in Eger erscheinen sollten¹¹. Den christlichen Bürgern hatte bereits König Albrecht I. im Jahre 1305 das privilegium de

deutschen Städten. *Zs. f. d. Gesch. d. Juden in Deutschland* 2 (1930) 101—130, 197—217, 284—300, hier 117, 121, 123 f., 128.

⁷ *Monumenta Egrana. Denkmäler des Egerlandes als Quellen für dessen Geschichte.* Hrsg. von Heinrich Graßl. Bd. 1. (805—1322). Eger 1886, Nr. 621 (Das Egerland. Heimatskunde des Ober-Eger-Gebietes. Unter Mitwirkung gelehrter Landsleute hrsg. von Heinrich Graßl. Abt. 6. Bd. 1).

⁸ MGH Const. V n. 682.

⁹ *Codex juris municipalis regni Bohemiae. Teil 2. Privilegia regalium civitatum provincialium annorum 1225—1419.* Hrsg. v. Jaromír Čelakovský. Prag 1895, n. 123 (zitiert Codex II 1895). — Vgl. Sturm: Eger I 1960, 84—93.

¹⁰ Codex II 1895, n. 544. — Die frühere Urkunde ist nicht überliefert. Graßl, Heinrich: *Geschichte des Egerlandes (bis 1437)*. Prag 1893, 247.

¹¹ Codex II 1895, n. 557.

non evocando verliehen¹². Dieses war nach der Verpfändung von großer Bedeutung bei der Verteidigung der Eigenständigkeit gegenüber Bemühungen, Eger faktisch dem Königreich Böhmen einzuverleiben¹³. Im Jahre 1391 ließ König Wenzel ein allgemeines Gebot ergehen, die Egerer Bürger und die Egerer Juden, die als „ein Ding“ zusammengehörten und ihm als König von Böhmen pfandweise angehörten, mitsamt ihrem Besitz zu schützen und ihnen auch in Geldschuldangelegenheiten gegen jedermann zum Recht zu verhelfen¹⁴.

Eine Judenpolitik der Stadt Eger zeichnet sich erstmals im Zusammenhang mit dem Judenmord zur Zeit des Schwarzen Todes ab. Die Pestepidemie jener Zeit stellt eine tiefe Zäsur in der mittelalterlichen Sozialgeschichte des Reiches dar, namentlich auch in psychisch-geistiger Hinsicht. Die außerordentlichen Verluste an Menschenleben führten zu einer tiefen Erschütterung des individuellen und gesellschaftlichen Bewußtseins. Angesichts der allgemeinen Hilflosigkeit gegenüber der heimtückischen Krankheit war irrationalen und völlig unsinnigen Reaktionen Tür und Tor geöffnet. Die Geißlerbewegung sah im Schwarzen Tod eine Strafe Gottes, der man durch Selbstbestrafung zu entgehen trachtete. Wie eine zweite Epidemie breitete sich jedoch vor allem die zu wahnhafter Gewißheit gesteigerte Verdächtigung aus, die Juden hätten die Brunnen vergiftet und dadurch das große Sterben verursacht. Dies löste eine grausame Judenverfolgung größten Ausmaßes aus.

Der Judenmord von Eger am 25. März 1350 gehört zu den späten Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes¹⁵. Die Stadt ist offenkundig von der Pestepidemie verschont geblieben, da sich in den überlieferten Quellen davon keine Spur findet. Aus der Judenverfolgung ist nicht auf ein Auftreten der Pest zu schließen. Der Egerer Judenmord ist vielmehr durch die sich ausbreitende psychische Epidemie vorbereitet worden. Die Judenmetzeleien in anderen Orten wirkten ansteckend¹⁶.

In der chronikalischen Überlieferung, wie wir sie um die Mitte des 16. Jahrhunderts bei Kaspar Bruschi und Pankraz Engelhart antreffen¹⁷, wird der irrationale

¹² Codex II 1895, n. 79.

¹³ Sturm, Heribert: Eger. Geschichte einer Reichsstadt. Bd. 2. Bilderband. Augsburg 1952, 154.

¹⁴ Codex II 1895, n. 640: „... , wann der burgermeister, der rate vnd burger gemeinlich der stat zu Eger, vnser lieben getrewen, vnd die Juden, vnser camer knecht doselbist, eyn dink sind vnd zusampne gehoren vnd vns als einem kunige zu Beheim in pfandes wise angehoren, ...“.

¹⁵ Haverkamp, Alfred: Die Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes im Gesellschaftsgefüge deutscher Städte. In: Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Hrsg. von Alfred Haverkamp. Redaktion Alfred Heit. Stuttgart 1981, 27–93, hier 35–38 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 24).

¹⁶ Singer, Fritz W.: Das Gesundheitswesen in Alt-Eger. Medizingeschichtliche Leistungen einer Freien Reichsstadt. Privatdruck Arzberg 1948, 134 f.

¹⁷ Bruschi, Caspar: Des Vichtelbergs in der alten Nariscen land gelegen, aus welchem vier schiffreiche wasser, der Main, die Eger, die Nab vnd Saal, entspringen, gründtliche beschreibung. Darinnen vil alter historien erkleret werden. Item ein klare beschreibung des flusses Eger vnd aller inflissenden wassern vnd anstossenden flecken etc. [Nürnberg] 1542. — Chronik des Pankraz Engelhart von 1560. In: Die Chroniken der Stadt Eger. Bearb. von Heinrich Gradl. Prag 1884, 1–70, hier 19–21 (Deutsche Chroniken aus Böhmen 3) (zitiert: Chroniken 1884).

und unvermittelte Charakter des Geschehens betont. Danach predigte am Gründonnerstag (25. März) 1350 bei den Franziskanern ein Minorit über die Passion Christi. Ein Kriegsmann, der sich zufällig unter den Zuhörern befand, wurde durch die Predigt, in der die Tat der „treulosen Juden“ an Jesus Christus eindringlich geschildert wurde, derartig aufgewühlt und erzürnt, daß er das Blut Jesu Christi an den Juden rächen wollte. Seine Reaktion wird als die eines unsinnigen und vielleicht bezüglich des Predigtinhalts unerfahrenen Menschen charakterisiert. Dieser sprang auf, nahm ein Kruzifix von einem Altar und forderte die versammelte Gemeinde auf, ihm nachzufolgen und das Blut Jesu Christi an den Juden zu rächen. Damit fand er Anklang beim Pöbel, der ohnehin den Juden feindlich gesonnen war. Das blutige Geschehen nahm seinen Lauf. Man schlug die Juden alle tot und teilte ihre Güter unter sich. Ihre Bücher wurden dem Rat zur Aufbewahrung übergeben.

Von den beiden Autoren wird ausdrücklich betont, daß es zu diesem Judenmord ohne Wissen des Rates gekommen sei. Allerdings waren Kaspar Brusck und Pankraz Engelhart dem Egerer Rat verpflichtet und hatten daher alle Veranlassung, Tatsachen, die den Rat belasteten, zu verbergen oder gar in ihr Gegenteil zu wenden. Kaspar Brusck, der in der Einleitung zu „Des Vichtelbergs Beschreibung“ mit bewegten Worten der Heimatliebe seine Verbundenheit mit Eger zum Ausdruck brachte, widmete dieses Werk dem Egerer Rat¹⁸. Auch Pankraz Engelhart widmete seine Chronik 1560 mit einer wortgewandten Dedikationsepistel dem Egerer Rat¹⁹. Er verfaßte sie gegen Ende seiner Berufstätigkeit in Eger als Schulhalter, Rechenmeister und Modist, später auch als öffentlicher Notar²⁰. Er war in Schwierigkeiten geraten, als ihm, dem deutschen Schulhalter, eine Konkurrenz erwachsen war. Daher war er am Entgegenkommen des Rates, dem er seine die Stadt Eger verherrlichende Chronik widmete, handfest interessiert²¹. Angesichts der Befangenheit von Kaspar Brusck und Pankraz Engelhart gibt die von ihnen so auffällig betonte Unschuld des Rates an dem Judenmord Anlaß zur Skepsis. Wollten Kaspar Brusck und im Anschluß an ihn Pankraz Engelhart einer nicht ganz zu verbergenden Überlieferung entgegentreten, wonach der Judenmord mit Wissen des Rates geschehen war, einer Überlieferung, die der Stadt zur Unehre gereichen mußte?

Für die Vermutung, daß der Judenmord durchaus mit Wissen des Rates geschehen ist, spricht auch eine Passage in der darauf bezüglichen Urkunde Karls IV. vom 18. Mai 1350²². Nachdem die städtische Führung („maiores civitatis“), die den blutigen Exzeß des Volkes gegen die Juden, die königlichen Kammerknechte, und deren Eigentum bedauert hatte, wie es in der Urkunde heißt, dem König und dem

¹⁸ Sturm: Eger II 1952, 258.

¹⁹ Sturm, Heribert: Der Egerer Losungsschreiber Hans Schönsteter und seine Chronik. In: Heimat und Volk. Forschungsbeiträge zur sudetendeutschen Geschichte. Festschrift für Universitätsprofessor Dr. Wilhelm Wostry zum 60. Geburtstag. Hrsg. von Anton Ernstberger. Brünn-Prag-Leipzig-Wien 1937, 247—285, hier 249 f. — Siegl, Karl: Pankraz Engelhart von Haselbach. Deutscher Schulhalter, Rechenmeister und Modist in Eger. Unser Egerland. Monatsschrift für Heimaterkundung und Heimatpflege 33 (1929) 17—22, hier 18, 20.

²⁰ Sturm: Eger II 1952, 269.

²¹ Chroniken 1884, X f.

²² MGH Const. X n. 149.

Reich Genugtuung geleistet und das Wohlwollen Karls IV. wiedergewonnen hatte, erteilte dieser der gesamten Egerer Bürgerschaft Verzeihung. Einerseits erscheint in der Urkunde das gewalttätige Geschehen als irrationaler Ausbruch des Volkes: „... errore vulgari concitus et insaniens, ...“, andererseits wird ausdrücklich die Möglichkeit offengelassen, daß es zu den Ausschreitungen mit Wissen der städtischen Führung gekommen ist: „... , sive de maiorum certa scientia vel ignorantia aut quovis alio modo commissum, ...“. A. Haverkamp konstatiert unter Bezugnahme auf diese Urkunde Karls IV. recht allgemein, daß an dieser Aktion „offenbar auch Mitglieder der städtischen Führungsschicht beteiligt“ waren²³. Es ist jedoch im Zusammenhang mit der auffälligen Negierung einer Schuld des Rates bei Kaspar Brusch und Pankraz Engelhart nicht auszuschließen, daß der Judenmord zwar von einer tosenden Volksmenge vollbracht, aber vom Rat geplant und inszeniert worden ist.

Es stellt sich die Frage nach den möglichen Motiven des Rates. Das Judenmassaker bot die günstige Gelegenheit, soziale Spannungen zu kanalisieren und ihnen ein Ventil zu weisen, das mit den eigentlichen Ursachen dann nicht mehr in Beziehung stand, ein Vorgang, der ja auch sonst aus der leidvollen Geschichte der Juden geläufig ist. Spannungen gab es um die Beteiligung der Handwerker an der politischen Macht in der Stadt. Bereits für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts haben wir in Eger die Existenz von Zünften anzunehmen. Anlässlich der Huldigungserklärung gegenüber Karl IV. vom 13. Mai 1350 folgen unter den Ausstellern der Urkunde auf Bürgermeister, Rat und Schöffen die Handwerksmeister, woraus zu schließen ist, daß die Handwerker korporativ am Stadtre Regiment beteiligt waren. Ihre politische Position in der Stadt war aber noch nicht gefestigt. Das Patriziat, das sich mit den veränderten politischen Verhältnissen keineswegs abfinden wollte, vermochte die aufstrebenden Handwerker noch einmal niederzuhalten, indem es bei Karl IV. das Verbot der Zünfte erwirkte²⁴.

Karl IV. verbot am 29. März 1351 die Gründung von Zünften und vergleichbaren Vereinigungen unter den Handwerkern und dem gemeinen Volk in Eger²⁵. Er gewährte an demselben Tag dem Egerer Rat auch die Befugnis, Leute auszuweisen, die ihm und dem Rat „nicht nuocz vnd fuglich“ sind²⁶. Dieses Privileg richtete sich wohl gegen bestimmte Leute, die unter den Handwerkern für böses Blut sorgten²⁷. Es läßt sich im Zusammenhang mit dem Zunftverbot daraus die allgemeine Tendenz herauslesen, die Egerer Gesellschaft, wie sie sich vor der Machtbeteiligung der Handwerker formiert hatte, zu konservieren und die unangefochtene Alleinherrschaft des patrizischen Rates zu bewahren. Das soziale und politische Klima dürfte in jener Zeit entsprechend stickig gewesen sein.

Als sich nach dem Judenmord von 1350 erneut Juden in Eger niederließen, wurden ihnen die bevorzugten Wohnplätze in der alten Judengasse vorenthalten²⁸.

²³ Haverkamp 1981, 47.

²⁴ Siegl, Karl: Die Egerer Zunftordnungen. Ein Beitrag zur Geschichte des Zunftwesens. Prag 1909, 2—6.

²⁵ Codex II 1895, n. 308. — Das Verbot wurde 1355 erneuert. E b e n d a n. 348.

²⁶ Codex II 1895, n. 309. — Das Privileg wurde 1355 erneuert. E b e n d a n. 351.

²⁷ G r a d l: Geschichte 1893, 206.

²⁸ Siegl, Karl: Alt-Eger in seinen Gesetzen und Verordnungen. Augsburg-Kassel 1927, 53 f.

Diese waren nun wegen ihrer Nähe zum Markt aus ökonomischen Gründen und wohl auch aus Gründen des Prestiges für christliche Bürger reserviert. Es ist denkbar, daß auch das Interesse an den Häusern in der alten Judengasse den Rat bewogen hat, die Tötung der Juden in die Wege zu leiten. Ihre privilegierten Wohnsitze mußten den Neid der führenden Familien der Stadt erregen. Die Vorgänge in Eger sind in gewisser Weise vergleichbar mit dem Geschehen in Nürnberg, wo das Interesse an den Häusern der Juden im Zusammenhang mit dem Pogrom eine bedeutende Rolle spielte. Dort ging es um die Anlage zweier städtischer Plätze auf dem Gelände des Judenviertels, aber auch um den Erwerb eines Judenhauses durch den Patrizier Ulrich Stromer. Später erhielten noch weitere Patrizier Judenhäuser in günstiger Lage²⁹.

Auch das benachbarte Zisterzienserklöster Waldsassen profitierte von der Tötung der Egerer Juden. Die Zisterze verschuldete sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts wiederholt bei ihnen³⁰. Karl IV. befreite das Kloster 1355 angesichts seiner großen Verschuldung von allen Obligationen, die es bei den in Nürnberg, Eger und anderswo „von gots verhenknuzze“ getöteten Juden gehabt hatte, und annullierte alle entsprechenden Schuldbriefe³¹.

Das Verhalten Karls IV. angesichts der Judenverfolgungen ist bedenklich. Während man ihm als römischem König Pflichtverletzung vorwerfen muß, ist bezüglich seiner Rolle als Landesherr zu konstatieren, daß er der wahnsinnigen Mordwelle, die von West nach Ost Deutschland überflutete, entschlossen entgegentrat, indem er sofort den Anfängen wehrte. In den zur böhmischen Krone gehörenden Ländern ist es nur vereinzelt zu Judenverfolgungen gekommen³². Das blutige Geschehen in Eger hat man im Zusammenhang mit den Vorgängen in den westlich Böhmens gelegenen Gebieten zu sehen. Eger erwies sich in dieser betrüblichen Hinsicht als westlich orientierte Reichsstadt.

Die erneute Niederlassung von Juden in Eger erfolgte schon bald nach dem Judenmord. Im Zusammenhang mit Bestimmungen zur Einschränkung des Aufwandes bei Hochzeiten untersagte der Rat, Klöster und Juden zu bedrängen, Darlehen zur Verfügung zu stellen. Diese Verordnung findet sich im ältesten Textbestand des am 10. September 1352 angelegten Stadtgesetzbuches³³. An manchen Orten waren die Juden verpflichtet, Darlehen zu gewähren, wenn sie darum an-

²⁹ Haverkamp 1981, 30—35.

³⁰ Langhammer, Rudolf: Waldsassen. Kloster und Stadt. Bd. 1: Aus der Geschichte der ehemals reichsunmittelbaren und gefürsteten Zisterzienserabtei bis zur Reformation. Waldsassen 1936, 151—153.

³¹ Acta imperii inedita. Hrsg. von Eduard Winkelmann. Bd. 2: Acta imperii inedita seculi XIII. et XIV. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sicilien in den Jahren 1200—1400. Innsbruck 1885, n. 805. — Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae. Pars VI (1355—1358). Fasciculus 1. Hrsg. v. Bedřich Mendl. Prag 1928, n. 170.

³² Seibt, Ferdinand: Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1346—1378. 2. Aufl. München 1978, 198 f. — In Luxemburg, dem Mittelpunkt der altluxemburgischen Stammlande, konnte Karl IV. trotz ernsthafter Bemühungen ein Pogrom nicht verhindern. Haverkamp 1981, 88.

³³ Okresní archiv Cheb (Bezirksarchiv Eger) — im folgenden OA Cheb (BA Eger): Fonds I, Archivbuch 973, p. 8. — Druck: Siegl: Alt-Eger 1927, 44.

gegangen wurden, so daß es gar keines besonderen Druckes bedurfte³⁴. Anders in Eger, wo die freie Entscheidung der Juden über die Gewährung von Darlehen geschützt wurde. Aus dem Jahre 1353 ist auch ein jüdischer Grabstein in Eger erhalten, der Zeugnis ablegt von der Existenz einer neuen jüdischen Gemeinde in der Stadt nach dem Blutbad von 1350³⁵.

Nicht alle Juden fanden 1350 den Tod. Heinrich (XV.) d. J., Vogt von Weida, gewährte am 7. Februar 1351 dem Juden Meir, der zusammen mit seiner Mutter dem Judenmord entgangen war, einen bis zum 24. Juni 1351 befristeten Geleitbrief zur Einforderung der ihm in der Vogtei geschuldeten Gelder. Für die Zeit danach erhielt er freies Geleit nach Eger oder anderswohin³⁶. Meir ließ sich wieder in Eger nieder. Niklas von Kaaden und Heinrich Hasenzagel beurkundeten 1360 als Baumeister der Stadt Eger eine Einigung über Wasserabfluß zwischen einem Egerer Bürger und Meir, deren Häuser benachbart waren³⁷. Möglicherweise hatte zum Teil auch die Taufe 1350 Schutz geboten vor der todbringenden Verfolgung. Im Jahre 1362 schwor Albrecht, der getaufte Jude von Eger, dem Rat zu Regensburg Urfehde³⁸.

Die jüdische Gemeinschaft, die sich nach 1350 wieder in Eger bildete, nahm im Laufe der Zeit einen bemerkenswerten Aufschwung. Im Jahre 1364 bestätigte Karl IV. den Egerer Juden die Auslösung der Synagoge und des Friedhofs von Albrecht Nothaft von Thierstein, der nach dem Judenmord widerrechtlich davon Besitz ergriffen hatte. Er bekräftigte ihnen deren ewigen Besitz nach von alters überkommenem Recht³⁹. Aus dem frühen 15. Jahrhundert erfahren wir, daß sie sogar ein bei ihrem Seelhaus gelegenes eigenes Tanzhaus besaßen⁴⁰. Dies läßt erkennen, daß sich in Eger eine Gemeinde von beachtlicher Größe gebildet hatte, so daß das Bedürfnis nach einer solchen Gemeinschaftseinrichtung bestand.

Der jüdischen Gemeinde, an deren Spitze vier Judenmeister standen, kam innerhalb der Stadtgemeinde eine gewisse Autonomie zu, die ihr vom Rat eingeräumt wurde. Die Judenmeister wurden vor der Aufnahme eines weiteren Juden gefragt, ob dieser genehm sei oder nicht. Die Aufnahme selbst erfolgte dann durch Bürgermeister und Rat⁴¹. Die Judenmeister fungierten auch sonst als Vertreter der Gemeinde nach außen. Dies zeigt eine vertragliche Abmachung aus dem Jahre 1410.

³⁴ Stobbe, Otto: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung. Braunschweig 1866, 113 f.

³⁵ Grunwald, Max: Aus Böhmen. Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 71/NF 35 (1927) 416—425, hier 417.

³⁶ Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen sowie ihrer Hausklöster Mildenerfurth, Cronschwitz, Weida und z. h. Kreuz bei Saalburg. Bd. 1: 1122—1356. Hrsg. von Berthold Schmidt. Jena 1885, n. 925 (Thüringische Geschichtsquellen 5/NF 2/1).

³⁷ Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae. Pars VII. Fasciculus 2 (1359/1360). Hrsg. v. Bedřich Mendl und Milena Linhartová. Prag 1955, n. 469.

³⁸ Regensburger Urkundenbuch. Bd. 2: Urkunden der Stadt 1351—1378. Bearb. von Franz Bastian und Josef Widemann. München 1956, n. 494 (Monumenta Boica 54/NF 8).

³⁹ Urkundliches Material 1900, n. 3. — Teildruck: Codex II 1895, n. 302, S. 444 f.

⁴⁰ Urkundliches Material 1900, n. 12.

⁴¹ OA Cheb (BA Eger): Fonds I, Archivbuch 973, p. 16. Die Verordnung ist ein später Zusatz auf dem oberen Rand der Seite in dem am 10. September 1352 angelegten Stadtsatzbuch. — Druck: Siegl: Alt-Eger 1927, 48.

Nachdem die drei Judenmeister Heskya, Lebelange und Slomel — zugleich im Namen der ganzen Judengemeinde — einem Egerer Bürger, der ein Haus in der alten Judengasse besaß, und seiner Ehefrau erlaubt hatten, zwei Fenster zum Seelhaus der Juden hin bei deren Tanzhaus in die Mauer zu brechen, gelobten diese für sich und ihre Nachkommen, durch diese Fenster nichts zu schütten, zu werfen oder sonstigen Schaden zuzufügen. Sie wollten die Fenster wieder zumauern, wenn man es von ihnen verlangte⁴².

In Hinblick auf das Reich und auf Böhmen wurden den Egerer Juden keine gravierenden Belastungen zugemutet, die die positive Entwicklung nach dem Unheil in der Mitte des 14. Jahrhunderts hätten beeinträchtigen können. Die Beziehungen der Egerer Judengemeinde zu König Wenzel gestalteten sich entspannt, wenn nicht gar freundlich, und zwar trotz der Judenschuldentilgungspolitik, mit der sich dieser König sonst hervortat. Die Egerer Juden verstanden es, König Wenzel in seinen Geldbedürfnissen zufriedenzustellen, bevor er zu Gewaltmaßnahmen überging⁴³. Er gebot 1386 dem Egerer Stadtrecht, seinen Juden und Kammerknechten in Eger wegen der ihnen in Stadt und Land Eger geschuldeten Gelder Beistand zu leisten⁴⁴. Selbstverständlich war König Wenzel an zahlungskräftigen Juden aus eigenem Interesse gelegen, aber diese Maßnahme mußte natürlich auch den Juden in ihren Geschäftsbeziehungen willkommen sein.

Die jüdische Gemeinde vor den Hussitenkriegen war auch in religiös-theologischer Hinsicht von nicht geringem Rang. In ihren Reihen wirkte Rabbi Nathan, einer der profiliertesten jüdischen Gelehrten Mitteleuropas. Er lebte Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts in Eger, von wo er unter dem Eindruck der Hussitenkriege nach Palästina auswanderte. Er stand im Kreise der jüdischen Gelehrten seiner Zeit in hohem Ansehen. Seinem Urteil wurde besondere Kompetenz beigemessen⁴⁵.

Kritisch gestaltete sich die Lage der Egerer Juden zur Zeit der Hussitenkriege, als auch sie zu den Verteidigungslasten herangezogen werden sollten. Erkinger von Seinsheim, Herr zu Schwarzenberg, der im Auftrag König Sigmunds in Eger eine allgemeine Judensteuer zur Finanzierung des Kampfes gegen die Hussiten zu erheben hatte, schickte 1429 eine Vertretung mit einem Beglaubigungsschreiben nach Eger, in dem er den Rat bat, die Juden zur Zahlung anzuhalten⁴⁶. Zwar konnten sich die Juden der Entrichtung einer Reichssteuer nicht entziehen, sie waren jedoch nicht bereit, sich an den Lasten der Stadt Eger zu beteiligen. Ihr autonomer Status innerhalb der Stadtgemeinde wurde von ihnen in so rigoroser Weise in Anspruch genommen, daß es ihnen zum Schaden gereichte.

Während der Hussitenkriege beteiligte sich Eger engagiert an den militärischen

⁴² Urkundliches Material 1900, n. 12.

⁴³ Süßmann, Arthur: Die Judenschuldentilgungen unter König Wenzel. Berlin 1907, 100 f., 191.

⁴⁴ Schubert, Anton: Urkunden-Regesten aus den ehemaligen Archiven der von Kaiser Joseph II. aufgehobenen Klöster Böhmens. Innsbruck 1901, n. 1161.

⁴⁵ Horowitz, H.: Die jüdische Gemeinde Eger und ihre Gelehrten. Zs. f. d. Gesch. d. Juden i. d. Tschechoslowakei 2 (1932) 186—189; 4 (1934) 5—9, hier 2 (1932) 188 f.

⁴⁶ Urkundliches Material 1900, n. 11.

Maßnahmen und stand des öfteren im Dienst diplomatischer Vermittlungen⁴⁷. Unter Wahrung ihrer staatsrechtlichen Position gelang es der Stadt, ihre Unversehrtheit im wesentlichen zu sichern. Im Frühjahr 1430 wurde die Bedrängnis akut. Am 13. Februar erschienen die Hussiten unmittelbar vor der Stadt. Sie schlugen ihre Zelte nahe bei Eger auf und brannten einen Teil der Obertorvorstadt nieder. In Anbetracht der feindlichen Übermacht bemühte sich der Rat erfolgreich um einen Loskauf, so daß die Stadt von einem harten Schicksal verschont blieb⁴⁸. Nach einer Zusammenstellung, die Kaiser Sigmund 1437 anläßlich seiner Anwesenheit in Eger unterbreitet wurde, sind der Stadt während der Hussitenkriege Ausgaben in Höhe von 98 950 Gulden entstanden⁴⁹.

In dieser schwierigen Zeit hatten die Egerer erhebliche Opfer zu bringen. Jedermann hatte daran Anteil außer den Juden, auf Grund ihrer Privilegien. Sie mußten nicht „mitleiden“, weder mit Wachen, Graben und Arbeiten an der Stadtbefestigung noch mit finanziellen Leistungen. Die Stadt wandte sich in dieser Angelegenheit an König Sigmund, zu dem man eine Ratsgesandtschaft schickte. Man wies auf den Unwillen des gemeinen Volkes hin angesichts der zwar ihm, nicht aber den Juden zugemuteten Lasten, der sich in einem gewalttätigen Ausbruch entladen könnte, nachdem der Rat die Juden bisher bereitwillig in ihrem alten Herkommen beschützt habe. Wegen des Schadens, der der Stadt daraus entstehen könnte, erbat man das Eingreifen des Königs, der auch mit den Judenmeistern und anderen Juden aus Eger, die sich ebenfalls zu ihm begeben hatten, Verhandlungen führen ließ. König Sigmund entzog den Juden das Wohnrecht in Eger. Der Rat wurde autorisiert, sie aus der Stadt auszuweisen, und zwar mit der Maßgabe, daß ihnen alle ihre fahrende Habe, ihre Pfänder und Schuldbriefe bleiben sollten, Häuser und Höfe, Synagoge und Friedhof aber an die Stadt Eger fallen sollten, die die Synagoge in eine Marienkapelle umwandeln sollte⁵⁰. Nach Ausweis der Urkunde König Sigmunds gab es damals eine nicht geringe Zahl von Juden in Eger. Ihre Ausweisung war daher kein beiläufiger Vorgang, sondern mußte deutliche Spuren im Wirtschaftsleben der Stadt hinterlassen. Es haben 1430/1431 nachweislich 22 jüdische Familien Eger verlassen⁵¹. Zwei gleichlautende Verschreibungen von Juden, die Eger im Frühjahr 1431 verließen, zeigen, daß der Egerer Rat die Juden zu günstigeren Bedingungen auswies, als im Privileg König Sigmunds vorgesehen war⁵². Er zahlte ihnen jeweils die Hälfte des Verkaufspreises für das Wohnhaus aus. Die Juden ihrerseits übergaben dem Rat alle ihre Privilegienurkunden und entsagten ihrer Rechte und Ansprüche gegenüber der Stadt. Sie erklärten ihren Verzicht auf Wohnhäuser, Synagoge, Friedhof und Seelhaus.

⁴⁷ Siegl, Karl: Briefe und Urkunden zur Geschichte der Hussitenkriege. Aus dem Egerer Stadtarchive. ZDVGMS 22 (1918) 15—58, 167—196; 23 (1919) 1—38, hier 22 (1918) 15—33. — Sturm: Eger I 1960, 265—277.

⁴⁸ Siegl: Briefe und Urkunden 22 (1918) 27 f. — Sturm: Eger I 1960, 273.

⁴⁹ Chroniken 1884, 257 f.

⁵⁰ Codex juris municipalis regni Bohemiae. Teil 3. Privilegia regalium civitatum provincialium annorum 1420—1526. Hrsg. v. Jaromír Čelakovský und Gustav Friedrich. Prag 1948, n. 54 (zitiert: Codex III 1948).

⁵¹ Gradl: Geschichte 1893, 382.

⁵² Urkundliches Material 1900, n. 13, 14.

Lange konnte man allerdings auf die Juden nicht verzichten. Auf die Bitte des Rates bestätigte Kaiser Sigmund den Egerern am 22. Februar 1434 unter besonderer Würdigung ihrer Verdienste und Opfer im Kampf gegen die Hussiten alle Freiheiten, die sie vom Reich, von der Krone Böhmen und auch von ihm selbst erhalten hatten, und erteilte ihnen das Recht, wieder Juden in der Stadt aufzunehmen, und zwar zu den früheren Bedingungen⁵³. Die Judenpolitik der Stadt Eger im 15. Jahrhundert war aus jüdischer Sicht im Grunde unberechenbar. Sie basierte auf spekulativen Opportunitätsüberlegungen. Dies bedeutete für die betroffenen Juden ein hohes Maß an Unsicherheit. Ausweisung und Wiederzulassung innerhalb weniger Jahre verdeutlichen, wie ungewiß ihre rechtliche Lage war⁵⁴.

Kaiser Sigmund präziserte die Erlaubnis zur Wiederaufnahme von Juden am 1. Oktober 1434, indem er deren Zahl in das Belieben des Rates stellte. Zur Förderung der Neuansiedlung befreite er die sich in Eger niederlassenden Juden von Abgaben an das Reich sowie an Böhmen und privilegierte sie damit gegenüber anderen Juden. Sie sollten in dieser Hinsicht teilhaben an Recht und Freiheit der christlichen Bürger in Eger. Sie sollten gegenüber Rat und Pfleger in ihren überkommenen Pflichten unverändert bleiben und sonst niemandem etwas schuldig sein. Dem Rat wurde der Schutz ihrer Freiheiten aufgetragen⁵⁵. Tatsächlich bildete sich im Vergleich zu der Zeit vor der Ausweisung nur eine kleine jüdische Gemeinschaft in Eger.

Mit einer Urkunde vom 20. März 1435 erlaubte der Rat aufs neue die Ansiedlung von Juden in Eger⁵⁶. Dabei knüpfte der Status der neuen jüdischen Gemeinschaft gemäß dem Privileg Kaiser Sigmunds an die Traditionen der früheren an. Allgemein sollten die neu aufgenommenen Juden die Rechte besitzen, die die Juden in Eger vor der Vertreibung ausgeübt hatten, auch wenn sie in der Urkunde nicht ausdrücklich genannt würden. Im einzelnen gewährte der Rat den Juden Katzmann von Gotha und Abraham, Meister Hellers Sohn, das Niederlassungsrecht in Eger. Sie sollten acht weitere Juden mit ihren Familien sowie die jetzigen und zukünftigen Männer ihrer Töchter aufnehmen dürfen.

Die rechtliche Stellung der Juden war zwei Bereichen zugeordnet: der Stadtgemeinde und der jüdischen Gemeinde, die sich erneut bilden sollte. Unter Berücksichtigung dieser beiden Aspekte wurde den Juden ihr Platz zugewiesen und zugesichert. Sie sollten Bürgerrecht besitzen und denselben städtischen Schutz genießen wie andere Bürger. Der Rat verpflichtete sich zur Verteidigung ihrer Rechte in Beziehung auf das Reich und auf Böhmen gemäß der vom römischen Kaiser und böhmischen König Sigmund verliehenen Freiheit. Er garantierte die Beachtung des jüdischen Rechts. Die Juden sollten wie von alters her Synagoge, Friedhof und Seelhaus als Gemeinschaftseinrichtungen besitzen und einen Judenmeister bestimmen, der der Synagoge vorstehen und nach jüdischem Recht entscheiden sollte („das jüdische Recht regiert“), ferner einen „Sangmeister“. Deutlich zeichnet sich ein

⁵³ Codex III 1948, n. 62.

⁵⁴ Parkes, James: *The Jew in the Medieval Community. A Study of his Political and Economic Situation.* London 1938, 110 f.

⁵⁵ Codex III 1948, n. 67.

⁵⁶ OA Cheb (BA Eger): Fonds I, Urkunde Nr. 437. — Fehler- und lückenhafter Druck: Urkundliches Material 1900, n. 18.

autonomer Rechtsbereich der jüdischen Gemeinde ab, in dem der Rat allenfalls zur Durchsetzung von Recht Unterstützung zu leisten hatte. Zuzug und Ausweisung von Juden sollten auf Bitten der jüdischen Gemeinde erfolgen. Sie durfte umherziehende Juden, die der Stadt oder ihr gefährlich waren, bestrafen und aus der Stadt ausweisen, gegebenenfalls mit Hilfe des Rates. Hatten die Juden unter sich Geschoß oder andere Abgaben zu erheben, so sollte der Rat ihnen auf ihre Bitte hin bei der Durchsetzung der Forderung im Einzelfall Beistand leisten.

Mit der erneuten Zulassung von Juden gab der Egerer Rat sein Recht an den jüdischen Gemeinschaftseinrichtungen, das er durch das Privileg von 1430 erworben hatte, keineswegs auf. Die Bestimmungen über die dem Rat seitens der Juden zu leistenden Geschoßzahlungen zeigen, daß den Juden dafür lediglich die Benutzung von Synagoge, Friedhof und Seelhaus gestattet wurde, die nach dem Abzug des letzten Juden wieder an die Stadt fallen sollten. Sofern sich nur zwei bis vier Juden mit ihren Familien in Eger niederließen, sollten sie 200 Gulden Geschoß zahlen. Waren es jedoch mehr (bis zu zehn), so sollten sie 300 Gulden entrichten.

Die in der Urkunde Kaiser Sigmunds vom 1. Oktober 1434 angelegte und in der Urkunde der Stadt Eger vom 20. März 1435 realisierte Verleihung von Bürgerrecht an die Egerer Juden bedeutete ohne Zweifel eine Qualifizierung des Niederlassungsrechts. Zwar wurden die Juden damit nicht Bürger im vollen Wortsinn. Sie konnten im politischen Geschehen der Stadt keine aktive Rolle spielen, jedenfalls kein Wahlrecht ausüben und keine städtischen Ämter bekleiden. Es bleibt jedoch festzuhalten, daß die Juden in einem weiter zu fassenden Verständnis den Bürgern und nicht den anderen in der Stadt niedergelassenen Personen zugerechnet wurden. Es empfiehlt sich, den Begriff der „Judenbürgerschaft“ zu übernehmen, der andernorts in spätmittelalterlichen Quellen begegnet⁵⁷. Die in diesem Sinne zu verstehende Ausstattung der Juden mit Bürgerrecht konnte diese stärker an die sie aufnehmende Stadt binden und betonte die städtischen Befugnisse und Ansprüche bezüglich der Juden⁵⁸. Das gilt namentlich in Hinblick auf den böhmischen König. Die Verleihung von Bürgerrecht an die Egerer Juden betonte deren Einbindung in die staatsrechtliche Grundordnung Egers als an Böhmen nur verpfändete Reichsstadt.

Die Autonomie der jüdischen Gemeinschaft gründete zum Teil in ganz praktischen Erfordernissen. Die Prüfung vor einer Neuaufnahme konnte bei Juden am besten von der jüdischen Gemeinde vorgenommen werden, der man die volle Verantwortung für die Zulassung eines neuen Mitgliedes übertrug. Sie konnte am besten die betreffende Person beurteilen und entscheiden, ob deren Niederlassung in der Stadt erwünscht war⁵⁹. Die von der jüdischen Gemeinschaft jährlich zu leistende Geschoßzahlung mußte von allen Mitgliedern gemeinsam aufgebracht werden. Dies

⁵⁷ Battenberg, Friedrich: Die Rechtsstellung der Juden am Mittelrhein in Spätmittelalter und früher Neuzeit. *Zs. f. hist. Forschung* 6 (1979) 129–183, hier 161 f.

⁵⁸ Vgl. Overdick, Renate: Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Juden in Südwestdeutschland im 15. und 16. Jahrhundert, dargestellt an den Reichsstädten Konstanz und Esslingen und an der Markgrafschaft Baden. Konstanz 1965, 143 (*Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen/NF der Konstanzer Stadtrechtsquellen* 15).

⁵⁹ Kisch, Guido: Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters nebst Bibliographien. Sigmaringen 1978, 100 (*Ders.: Ausgewählte Schriften* 1).

unterstrich ihre Zusammengehörigkeit und war Grundlage einer eigenen jüdischen Autorität bei der Steuereinzahlung und anderen finanziellen Angelegenheiten. Die Gemeinde war auf diese Weise in die Lage versetzt, ihre Entscheidungen über den Willen des einzelnen Mitgliedes zu stellen ⁶⁰.

Das Recht, Juden die Niederlassung in Eger zu gestatten, machte einen Teil der Souveränität der Stadt aus. Dagegen erhob sich Widerstand im Lande bei Leuten, die auch sonst die Rechte der Stadt mißachtet hatten. Der Rat war offenbar geneigt, diesem Druck nachzugeben. Daher wurde ihm von anonymer Seite der Vorwurf gemacht, daß er seiner Stadt nicht mehr mächtig sei, da er zwei Juden, die sich nichts hätten zuschulden kommen lassen, auf Druck von außen hin wegziehen lassen wolle ⁶¹. Einer der Juden wird mit Namen genannt: Katzmänn. Daher handelt es sich offenbar um Widerstand gegen die Judenaufnahme von 1435, der grundsätzlich gegen die Anwesenheit von Juden in Eger gerichtet war. Er war jedoch, wie die weitere Entwicklung zeigt, nicht erfolgreich.

Die jüdische Gemeinschaft blühte nach der Wiederzulassung keineswegs schnell auf. Da sich in Eger nicht mehr als zwei Juden niederließen, die Geschoß zahlten, sah sich der Rat veranlaßt, deren jährliche Zahlungspflicht von 200 auf 100 Gulden zu reduzieren. Um den Zuzug weiterer Juden zu fördern, wurde eine abgestufte Erhöhung der Zahlungen vorgesehen, so daß erst bei mehr als fünf zahlungspflichtigen Juden die vollen 300 Gulden entrichtet werden sollten. Verringerte sich die Anzahl der Juden, so sollten wieder die vergünstigten Geschoßsätze in Kraft treten ⁶². Der anlässlich der Wiederaufnahme von Juden 1435 festgelegte rechtliche Rahmen wurde nicht verändert. Er war auch für die Folgezeit normativ. Allerdings blieb die jüdische Gemeinschaft in Eger klein. Die Aufenthaltsurlaubnis wurde später anlässlich der Aufenthaltsbewilligung zeitlich begrenzt ⁶³.

Das Judenrecht der Stadt Eger und damit die Judenpolitik des Rates blieben von seiten des böhmischen Pfandherrn nicht unangefochten. Problematisch gestaltete sich die Situation, als König Georg von Poděbrad seine Befugnisse überschritt und auf einer veränderten rechtlichen Grundlage Juden das Wohnrecht in Eger gewährte, nachdem es zwischen den Juden und dem Rat zum Streit gekommen war. Er nahm 1462 die in Eger wohnenden Juden Smoel, Gumprecht und Josep sowie dessen Schwiegermutter als seine Kammerknechte an und erteilte ihnen mitsamt ihren Familien und ihrem Hausgesinde Aufenthaltsrecht in Eger. Sie sollten dieselben Rechte besitzen wie die anderen jüdischen Kammerknechte der Krone Böhmen und jährlich 150 Gulden an die königliche Kammer entrichten. Der König gebot dem Egerer Rat, sie in dem ihnen gewährten Privileg ungehindert zu lassen ⁶⁴.

⁶⁰ Geschichte des jüdischen Volkes. Hrsg. von Haim Hillel Ben-Sasson. Bd. 2: Vom 7.—17. Jahrhundert. Das Mittelalter. Von Haim Hillel Ben-Sasson. München 1979, 254. — Da die Egerer Juden in der Stadt eine autonome Enklave darstellten und als Steuer eine Pauschalsumme entrichteten, erscheinen sie nicht einzeln in den Lösungsbüchern. Sturm: Eger I 1960, 209.

⁶¹ OA Cheb (BA Eger): Fonds I, Karton 298, Faszikel 401, A/1163, ohne Datum.

⁶² OA Cheb (BA Eger): Fonds I, Karton 298, Faszikel 401, A/1164, 1437 VI 18.

⁶³ OA Cheb (BA Eger): Fonds I, Archivbuch 981, p. 2. — Fehlerhafter Druck: Urkundliches Material 1900, 353—356.

⁶⁴ E b e n d a , n. 8. — Korrekterer Teildruck: Codex III 1948, n. 256, S. 444 f. — Am

Durch dieses Privileg wurde die staatsrechtliche Stellung Egers verletzt, denn die Juden waren ein Teil der Pfandschaft Eger, gehörten also nur pfandweise zu Böhmen. Nun aber wurden sie unmittelbar in die Kammerknechtschaft der Krone Böhmen aufgenommen. Das Aufenthaltsbewilligungsrecht für Juden in Eger wurde durch dieses Privileg vom böhmischen König in Anspruch genommen. Damit wurde städtisches Hoheitsrecht übergangen, städtisches Judenrecht zurückgedrängt. Die Juden wurden prinzipiell der Verfügung des Rates entzogen. Solange luxemburgische Herrscher sowohl römische Könige und Kaiser als auch böhmische Könige waren, mußte bei der Bezeichnung der Egerer Juden als Kammerknechte eine Einbeziehung in die Kammerknechtschaft des böhmischen Königs nicht unterstellt werden. Unter König Georg von Poděbrad waren jedoch andere Verhältnisse gegeben. Die von ihm geschaffene Lage war für die Stadt Eger nicht akzeptabel. Der König entließ die Egerer Juden 1463 aus dem besonderen Schutz als seine Kammerknechte und wies sie an den Rat, so daß sie wieder ihren traditionellen Platz als Teil der Pfandschaft Eger einnahmen: „... , das sie mit euch gleich als ander ewer mitbürger uns dienen sollen, in massen als sie uns und unser cron mitsamt euch ver setzt worden sindt“⁶⁵. Diese Wiederherstellung des alten Rechts war von fundamentaler Bedeutung in Hinblick auf die Grundlagen der Beziehungen zwischen Eger und Böhmen.

Jobst von Einsiedel, Sekretär König Georgs, vermittelte zwischen dem Egerer Rat und den Juden eine Regelung für den weiteren Aufenthalt in Eger⁶⁶. Der besondere königliche Schutz sollte allerdings für ein Jahr bestehen bleiben, so daß die Juden den Status als Kammerknechte des böhmischen Königs nicht abrupt verlieren, sondern ein Jahr lang auf der durch den König geschaffenen besonderen Rechtsgrundlage in Eger leben sollten. Danach sollten sie weitere fünf Jahre auf Grund städtischer Bewilligung und unter den überkommenen rechtlichen Bedingungen in Eger wohnen können, insgesamt bis zum 23. April 1469. Sie wurden verpflichtet, dem Rat jährlich 150 Gulden zu zahlen. Die Urkunde der Stadt Eger über die den Juden gewährte Aufenthaltsbewilligung betont stärker die städtische Kompetenz, indem für das erste Jahr eine Sonderregelung nicht erwähnt wird⁶⁷. Die genannten Juden wurden vielmehr für die gesamte Zeitdauer von sechs Jahren als „Juden und Bürger“ der Stadt Eger angenommen zu denselben rechtlichen Bedingungen, unter denen 1435 die erneute Zulassung von Juden erfolgt war. Auch sollten sie dem Rat jährlich nicht 150, sondern 200 Gulden entrichten.

Das Jahr 1469 stellt eine Zäsur dar in der spätmittelalterlichen Geschichte der Egerer Juden. Nach dem Auslaufen der ihnen bewilligten Aufenthaltsdauer schien das Ende der jüdischen Gemeinschaft in Eger gekommen zu sein. Auf Bitten eines Elbogener Juden, dem ein Enkel verstorben war, ersuchte am 29. Juli 1469 Mathes Schlick, Burggraf zu Elbogen, den Egerer Rat, dessen Begräbnis auf dem Egerer Judenfriedhof zu gestatten, wo die Elbogener Juden ihre Toten zu bestatten

folgenden Tag teilte Georg von Poděbrad dem Egerer Rat diese Privilegierung mit und befahl deren Respektierung. E b e n d a 445.

⁶⁵ Codex III 1948, n. 256, S. 444.

⁶⁶ Zur Geschichte der Juden I 1906, n. 260.

⁶⁷ Urkundliches Material 1900, 356 f.

pfliegten. Die ausdrückliche Erlaubnis des Rates erschien notwendig, da nach Ausweis des Briefes zu erwarten war, daß die Juden Eger verlassen würden⁶⁸. Die Einstellung des Rates zu den Juden ließ offenbar befürchten, daß ihnen in Eger kein Wohnrecht mehr eingeräumt würde.

Besonders offenkundig erwies sich das Jahr 1469 durch die Umwandlung der Synagoge in eine Marienkirche als Zäsur. In diesem Zusammenhang überschritten sich Judenpolitik und Kirchenpolitik. Nachdem der Stadt Eger durch das Judenausweisungsprivileg von 1430 die Umwandlung der Synagoge in eine Marienkirche aufgetragen worden war, hatte der Rat die Angelegenheit zunächst auf sich beruhen lassen. Die Synagoge stand den sich erneut in Eger niederlassenden Juden zur Verfügung. Erst im Jahre 1469 schickte man sich an, die Umwandlung in die Wege zu leiten.

Der Egerer Bürger Sigmund Wann bestimmte in seinem Testament vom 4. Mai 1469 zehn Gulden für die Synagoge, wenn sie in eine Kirche verwandelt würde. Alternativ sollten die Testamentsvollstrecker diese zehn Gulden nach ihrem Gutdünken anlegen⁶⁹. Die Umwandlung der Synagoge war zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit letzter Gewißheit zu erwarten. Es gab jedoch offenkundig entsprechende aktuelle Pläne. Diese waren wohl noch nicht lange im Gespräch, da Sigmund Wann die zehn Gulden ursprünglich zusammen mit zwanzig weiteren Gulden für das Egerer Spital vorgesehen hatte, nun aber in seinem Testament anders darüber verfügte.

Die geplante Umwandlung der Synagoge in eine Marienkirche blieb nicht unwidersprochen. Heinrich (XIII.) der Jüngere, Herr zu Gera, schrieb am 15. Mai 1469 dem Egerer Rat, seine Juden hätten sich bei ihm beklagt, daß die Stadt Eger die Synagoge, zu deren Erbauung ihre Vorfahren beigetragen hätten, in Besitz genommen habe, was ihm nicht billig erscheine. Er bat den Rat, die Synagoge, das Gut der Juden und ihre Rechte in ihrem überkommenen Status zu belassen, um im gütlichen Einvernehmen mit ihm zu verbleiben und weiteres Unheil zu vermeiden, das sonst daraus entstehen könnte⁷⁰. In seiner Erwiderung verwies der Rat auf das Privileg von 1430, in dem die Umwandlung der Synagoge in eine Marienkapelle verfügt worden sei. Die Stadt habe dennoch — unbeschadet dieses Privilegs — wieder für etliche Jahre Juden aufgenommen, und zwar bis zum 23. April 1469. Nun aber seien Synagoge, Friedhof und Seelhaus vertragsgemäß wieder an die Stadt gefallen. Man wolle damit nach dem Privileg verfahren. Darauf entgegnete Heinrich am 27. Mai⁷¹, der Rat habe seinem vorangehenden Brief wohl entnommen, daß die Synagoge nicht allein von Egerer Juden gestiftet und finanziert worden sei. Er setzte sich in seinem neuerlichen Brief abermals für seine Juden ein, zumal er, wann immer er in Eger gewesen sei, über die Juden nur Positives vernommen habe. Erst jetzt ziehe der Rat Synagoge, Friedhof und Seelhaus an sich in der Meinung, sie gehörten der Stadt. Heinrich äußerte seine Bedenken gegen eine Kirchenstiftung

⁶⁸ Zur Geschichte der Juden I 1906, n. 269.

⁶⁹ Siegl, Karl: Egerer Testamente in alter Zeit. Unser Egerland. Blätter für Egerländer Volkskunde 3 (1899) 22—25, hier 24.

⁷⁰ OA Cheb (BA Eger): Fonds I, Karton 297, Faszikel 400, A/1162, 1469 V 15.

⁷¹ Zur Geschichte der Juden I 1906, n. 268.

auf der Grundlage einer Enteignung wider Recht und Billigkeit. Er bat den Rat, seinen Juden das Ihre nicht zu nehmen oder doch, wenn die Kirchengründung nicht zu verhindern sei, diese wenigstens finanziell zu entschädigen. Trotz dieser Intervention vollzog der Rat die Umwandlung der Synagoge in eine Marienkirche⁷².

Die mit der Umwandlung der Synagoge in eine Marienkirche verfolgten kirchenpolitischen Ziele betrafen namentlich das Patronatsrecht. Dieses hatte in Eger der Deutsche Orden inne. Die Gründung der Marienkirche im Gebäude der Synagoge, das der Stadt gehörte, eröffnete die Möglichkeit, ein Stück Einfluß im patronatsrechtlichen Bereich zu gewinnen. Auf die Juden mußte man keine Rücksicht mehr nehmen. Die Gelegenheit war günstig. Nach der Gründung der neuen Kirche gestalteten sich die Verhältnisse dort ganz im Sinne des Rates. Die Egerer Bürgerin Veronica Hufnagel stiftete 1479 auf dem Hochaltar der neuen Kirche, die unter dem Namen „Frauenkirche“ in der Egerer Kirchengeschichte geläufig ist, eine ewige Messe. Sie verließ die Pfründe dem aus Eger stammenden Magister Wilhelm Hoffmeister auf Lebenszeit und behielt sich für die Dauer ihres Lebens das Präsentationsrecht vor, das nach ihrem Tod an den Rat übergehen sollte. Opfergaben im Zusammenhang mit der Messe sollten dem Pfarrer zukommen, womit die Rechte der Pfarrkirche St. Niklas gewahrt wurden⁷³.

Der Deutsche Orden nahm die Schmälerung seines Patronatsrechts durch die Regelung des Präsentationsrechts für die von Veronica Hufnagel gestiftete Messe nicht unwiderrprochen hin. Der Landkomtur der Ballei Thüringen protestierte am 27. Juli 1479 gegen die Präsentation eines Priesters für die Frauenkirche durch den Egerer Rat, da dieses Recht dem Orden zustehe. Der Rat habe es sich angemaßt. Er sandte bevollmächtigte Vertreter des Ordens nach Eger, die in dieser strittigen Frage mit dem Rat verhandeln sollten⁷⁴. Es handelt sich um die Präsentation von Magister Wilhelm Hoffmeister, die offenbar der Egerer Rat im Auftrag Veronica Hufnagels in Regensburg ausgerichtet hat. Trotz des Einspruchs des Deutschen Ordens verstärkte sich die rechtliche Position des Rates an der Frauenkirche. Johann Engelhart, Pfarrer zu Gossengrün, stiftete dort 1492 eine ewige Messe. Die Pfründe konnte er auf Lebenszeit selbst innehaben oder einem anderen Weltgeistlichen verleihen. Nach dem Tode des Stifters sollte das Präsentationsrecht auf den Egerer Rat übergehen⁷⁵. Der Konflikt mit dem Deutschen Orden dauerte an.

Es ist auch denkbar, daß die Umwandlung der Synagoge in eine Marienkirche als demonstrativer Akt der Rechtgläubigkeit Egers verstanden werden sollte. Es war die schwierige Zeit unter Georg von Poděbrad, als Eger nicht bereit war, die Partei der Gegner des Ketzerkönigs zu ergreifen, und die erneute Verhängung des Interdikts zu gewärtigen hatte, da es dem im April 1469 in Olmütz zum böhmischen König gewählten ungarischen König Matthias Corvinus die Huldigung verweigerte.

⁷² Der Egerer Bürger Nickel Kippisch bestimmte in seinem Testament vom 18. Dezember 1469 für Bauarbeiten an der neuen Kirche ein Schock Groschen. OA Cheb (BA Eger): Fonds I, Urkunde n. 730.

⁷³ OA Cheb (BA Eger): Fonds I, Urkunde n. 812. — Bestätigung durch den Regensburger Generalvikar: OA Cheb (BA Eger): Fonds I, Urkunden n. 813 und n. 814.

⁷⁴ OA Cheb (BA Eger): Fonds I, Karton 344, Faszikel 467, A/2053, 1479 VII 27.

⁷⁵ OA Cheb (BA Eger): Fonds I, Urkunde n. 921.

In der Tat wurde das Interdikt wieder verhängt und von den Egerern auch konsequent befolgt, um nicht des Ungehorsams gegen die Kirche verdächtigt zu werden⁷⁶. Eger war wenige Jahre zuvor in den Ruf geraten, mit der Wirsbergschen Ketzerei im Bunde zu stehen, die auch häretische Auffassungen über die Mutter Gottes beinhaltete⁷⁷.

Zwar gab es auch nach 1469 Juden in Eger, aber im späten 15. Jahrhundert ist dort ein gesteigerter Judentumshass festzustellen. In dem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zusammengestellten „Egerer Fronleichnamsspiel“ kommt im Zusammenhang mit der Passion Christi bittere Judenfeindschaft zum Ausdruck, die der Stimmung des Volkes in Eger entsprochen oder diese stimuliert haben dürfte: „Si haben die cristenheit nit lieb, si seindt erger, dan die dieb. Man sech iern grossen wucher an, so vindet man stez an abelan, das si rauben und stellen und wellens mit irm gesez verhellen⁷⁸.“ Aus dem Jahre 1480 ist ein Schreiben einer Egerer Ratsgesandtschaft überliefert, die in Prag wegen eines Konflikts mit den Juden der Stadt Eger verhandelte, aus dem einerseits hervorgeht, daß das gemeine Volk den Rat vehement drängte, gegen die Juden vorzugehen, aus dem aber auch in erschreckender Weise zu ersehen ist, wie stark die städtische Führungsschicht vom Judentumshass durchdrungen war, heißt es doch in dem Brief, man habe in Prag mit den „jüdischen Hunden“ täglich zu kämpfen, die im Interesse ihrer Egerer Glaubensbrüder tätig seien⁷⁹. Wenige Jahre später wurden in Eger drei Juden angeklagt, nahe der Stadt ein Kruzifix geschändet zu haben. Die Kunde von diesem angeblichen Vorfall erregte großes Aufsehen weit über Stadt und Land Eger hinaus, wengleich es äußerst fraglich ist, ob die Beschuldigung der Wahrheit entsprach, da ein solch sinnloser Frevel schwerste Bestrafung der Täter nach sich ziehen und auch die Juden ganz allgemein gefährden mußte. Unter der Qual der Folter legten die Angeklagten ein Geständnis ab. Trotz des Eingreifens König Wladislaws II. von Böhmen auf Betreiben der von ihren Egerer Glaubensbrüdern darum gebetenen Prager Juden nahm die Sache ihren Lauf. Der Egerer Rat, der den König bat, ihn in dieser Angelegenheit nach überkommenem Recht ungehindert vorgehen zu lassen, ließ zwei der Juden durch Verbrennen hinrichten, wobei er der Stimmung im Volk Rechnung trug, das nach Sühne schrie. Auf Intervention Heinrichs (XI.) des Älteren, Herrn zu Gera, wurde der dritte Jude, ein Sohn eines seiner Juden, gegen Urfehde freigelassen⁸⁰.

Im Jahre 1493 erließ der Rat eine Judenverordnung mit einer Reihe von Artikeln

⁷⁶ Sturm: Eger I 1960, 112.

⁷⁷ Grادل, Heinrich: Die Irlehre der Wirsperger. MVGDDB 19 (1881) 270—279, hier 273. — Schiff, Otto: Die Wirsberger. Ein Beitrag zur Geschichte der revolutionären Apokalyptik im 15. Jahrhundert. HV 26 (1931) 776—786, hier 783.

⁷⁸ Egerer Fronleichnamsspiel. Hrsg. von Gustav Milchsack. Tübingen 1881, 214 (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart 156). — Vgl. Grادل, Heinrich: Deutsche Volksaufführungen. Beiträge aus dem Egerlande zur Geschichte des Spiels und Theaters. MVGDDB 33 (1895) 121—152, 217—241, 315—356, hier 229—234.

⁷⁹ Zur Geschichte der Juden I 1906, n. 275.

⁸⁰ Siegl, Karl: Eine Judenverbrennung zu Eger im Jahre 1485. Unser Egerland. Monatschrift für Heimaterkundung und Heimatpflege 27 (1923) 17—19. — Urkundliches Material 1900, n. 15.

für eine den Juden gewährte achtjährige Aufenthaltsdauer. Dieser ist zu entnehmen, daß es damals in Eger vier Juden mit ihren Familien gab, die jährlich 200 Gulden Geschoß zu zahlen hatten. Sie bildeten also nach wie vor eine kleine Gemeinschaft. Von den insgesamt fünf Häusern, die sie besaßen, mußten sie jährlich sieben Gulden Losung entrichten. Außerdem waren sie verpflichtet, mit der Stadt zu leiden, indem sie sich an den Gemeinschaftsaufgaben zum Schutz und zur Verteidigung der Stadt mit Ausnahme von Kriegszügen beteiligten⁸¹.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts stand König Wladislaw II. unter erheblichem Druck, die Juden aus Böhmen und auch aus Eger auszuweisen. Seine Entscheidung fiel unterschiedlich aus. Das ist angesichts der Sonderstellung Egers nicht verwunderlich. Im Königreich Böhmen selbst gab er dem Drängen nach Ausweisung der Juden nicht nach, sondern erließ am 29. Mai 1497 angesichts der Klagen über sie eine neue Ordnung, durch die ihre Kreditgeschäfte geregelt wurden⁸². Andererseits erteilte er der Stadt Eger am 7. Juli 1497 nach Vorsprache einer Ratsgesandtschaft ein mehrere Punkte umfassendes Privileg, in dem er ihr unter anderem das Recht gewährte, die Juden aus der Stadt auszuweisen, sobald ihre Vertragszeit abgelaufen sei. Sollte sich jemand bei ihm dafür verwenden, diesen oder anderen Juden weiterhin in Stadt oder Land Eger das Niederlassungsrecht einzuräumen, so wollte er dem nicht stattgeben: „... , denne wir erkennen und des wol warlich bericht, das sie genanter stat und inwonern nit nutz und vast schädlichen sein“⁸³.

Im Jahre 1502 verliert sich die letzte Spur des mittelalterlichen Judentums in Eger. In einem Brief an den Rat bürgte Graf Sebastian Schlick für „die Zehn Gebote“ und ein Buch, die ein Jude in Elbogen nach alter Gewohnheit durch einen Egerer Juden beim Rat ausgeborgt hatte. Da dieser Egerer Jude im Begriff stand, Eger zu verlassen, bat der Graf den Rat, seinem Juden „die Zehn Gebote“ und das Buch zu lassen und den Egerer Juden der Bürgerschaft zu entledigen⁸⁴. Es lebte damals offenkundig nur noch ein Jude in Eger, da sonst ein anderer hätte bürgen können. Daher mußte sich Graf Sebastian Schlick zur Verfügung stellen.

Die Egerer Juden teilten im Verlauf des Spätmittelalters in vieler Hinsicht das Los der Juden in den meisten Städten des Reiches, wobei es selbstverständlich jeweils zu besonderen Ausprägungen kam. Das gilt namentlich für den Judenmord zur Zeit des Schwarzen Todes und für die Bedrohung ihrer Existenz durch Ausweisung während des 15. Jahrhunderts⁸⁵. Ihr Schicksal unterschied sich jedoch insofern von

⁸¹ Prökl, Vinzenz: Eger und das Egerland, statistisch und topografisch dargestellt. 2. Aufl. Bd. 1. Falkenau 1877, 635 f.

⁸² Codex juris municipalis regni Bohemiae. Teil 1. Privilegia civitatum Pragensium. Hrsg. v. Jaromír Čelakovský. Prag 1886, n. 185. — Zur Geschichte der Juden I 1906, n. 292 mit deutscher Übersetzung.

⁸³ Codex III 1948, n. 512.

⁸⁴ Zur Geschichte der Juden I 1906, n. 312.

⁸⁵ Vgl. zu diesem Problembereich Wenninger, Markus J.: Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert. Wien-Köln-Graz 1981 (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 14). — Ergänzend dazu: Hörburger, Hortense: Judenvertreibungen im Spätmittelalter: am Beispiel Esslingen und Konstanz. Frankfurt/Main-New York 1981 (Campus: Forschung 237).

demjenigen der Juden in anderen Städten, als sie einbezogen waren in die Verpfändung Egers an Böhmen. Die Judenpolitik der Stadt Eger war als Teil ihrer allgemeinen Politik gegenüber Böhmen darauf bedacht, eine Einbeziehung der Egerer Juden in die böhmische Judenschaft zu verhindern, bildeten diese doch zusammen mit den christlichen Bürgern „ein Ding“ und standen mit Böhmen nur pfandweise in Beziehung.